Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1062.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Februar 1827., wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

Nachdem Ich über den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, hinsichtlich der unter den landständischen Schulden des Herzogthums Westphalen befindlichen Fourage-Kapitalien, zuvor das Gutachten des Staatsministeriums vernommen habe, ertheile Ich nunmehr Meine Genehmigung: daß diese in der zurückerfolgenden Anlage verzeichneten, unter der Benennung der Fourage-Kapitalien im Herzogthum Westphalen bekannte, in das Lagerbuch eingetragene Forderungen für Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges sammt den, den Kapitalien hinzuzurechnenden, Zinsen-Rückständen vom 1sten Januar 1820. bis zum 1sten Januar 1827., nach vorgängiger Liquidation und Feststellung der einzelnen Beträge, auf den provinziellen Staatsschulden-Etat der Regierung zu Arnsberg übernommen und vom 1sten Januar 1827. ab aus der Regierungs-Hauptkasse gesetzlich verzinset werden. Ich autorisire die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, ein Liquidations- und Verifikationsverfahren hierüber zu eröffnen und die Inhaber der Forderungen, Behufs der Anmeldung und Verifikation derselben, zu einem auf vier Monate hinaus zu bestimmenden Termin unter der Verwarnung der Präklusion aufzufordern.

Berlin, den 13ten Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1063.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten April 1827., wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten, Erkenntnisse.

Da nach Meinen Bestimmungen vom 1sten Dezember 1825. und 28sten Januar 1826. die, auf Degradation und Verlust des Portepees lautenden Erkenntnisse gegen Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. des stehenden Heeres, mit Ausschluß der Garden, nicht mehr von Mir zu bestätigen sind; so bedarf es auch der Einsendung der auf diese Strafe lautenden Erkenntnisse der Zivilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr zu Meiner Bestätigung nicht mehr, und Ich beauftrage Sie, in Verfolg Meiner Order vom 22sten Februar 1823. dies bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie v. Hake und
Graf v. Danckelmann.

(No. 1064.) Bekanntmachung vom 28sten April 1827., das Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

Das dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin, nach der in der Gesetz-Sammlung enthaltenen Bekanntmachung vom 29sten Juli 1826., ertheilte Privilegium, des Inhalts:

„In Gemäßheit der von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten „Kabinetsorder vom 21sten d. M., wird dem Buch- und Musikhändler „Adolph Martin Schlesinger hieselbst, das Recht zum ausschließ„lichen Verlag innerhalb sämmtlicher Königlich-Preußischer Staaten der in „seinem Verlage erscheinenden Arrangements, der von dem Königlich-„Sächsischen Kapellmeister Maria von Weber komponirten Oper „„Oberon,“ als:

1) eines vollständigen Klavier-Auszugs;
2) eines dergleichen ohne Worte;
3) eines dergleichen zu vier Händen;

4) eines

4) eines Arrangements für Militair-Musik;
5) eines dergleichen zu Duetten, Quartetten, für Streich- und Blase-Instrumente;
6) eines Arrangements zu Potpourri's, und
7) der Ouvertüre für das große Orchester;
„dergestalt ertheilt, daß in den Königlich-Preußischen Staaten diese Musik-„stücke weder in demselben, noch in einem andern Format nachgedruckt, auch „der Verkauf eines etwa anderweit unternommenen Nachdrucks nicht allein „nicht gestattet seyn soll; sondern auch ähnliche Arrangements derselben von „den speziell erwähnten Gattungen, welche der rc. Schlesinger veran-„stalten wird, nicht herausgegeben, noch verkauft werden sollen, bei Ver-„meidung der durch das Preußische Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen „des widerrechtlichen Nachdrucks.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

(L. S.)

Königlich-Preußische Ministerien

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrag des Herrn Ministers.
v. Kamptz.

„Publikandum
„für den Buch- und Musikhändler
„Adolph Martin Schlesinger
hieselbst."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28sten April 1827.

Ministerien

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frh. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

(No. 1065.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten April 1827., die Ernennung des Staatsministers Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsraths betreffend.

Ich habe den Staatsminister Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staats-Raths ernannt, und den Staatsrath hievon in Kenntniß zu setzen nicht unterlassen wollen.

Berlin, den 30sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.